

## Einleitung:

Ethanolöfen und Kamme erleben sich bei Ausstellern einer anhaltenden Beliebtheit. Da es sich aber um offene Flammen handelt und somit das Brandrisiko durch nicht bestimmungsgemäßen Umgang für die NürnbergMesse erhöht wird, sind folgende Grundsätze zwingend zu beachten.

## Verwendung:

Ethanolöfen und -kamine sind grundsätzlich zum Heizen nicht geeignet. Das Feuer ist zwar echt, aber die Öfen bzw. Kamme produzieren kaum Wärme und dienen der Optik durch das flackernde Flammenspiel. Sie können in jedem Raum verwendet werden und benötigen keinen Kaminanschluss. Sie werden mit der brennbaren Flüssigkeit „Ethanol“ oder „Bioethanol“ betrieben.

## Auflagen der NürnbergMesse:

- Nur geprüfte Produkte mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung verwenden.
- Der Mindestabstand zu brennbaren Materialien, Möbeln etc. beträgt 1 Meter. Der Mindestabstand zu Hallengängen beträgt 1,50 m.
- Nur die vom Ofenhersteller zugelassenen Brennstoffe verwenden.
- Der Brennstoff darf nur in dafür vorgesehene Brenndosen bzw. Brennkammern verwendet werden.
- Brennstoff darf nur nachgefüllt werden, wenn die Brennkammer abgekühl ist (ansonsten besteht die Gefahr der Stichflammenbildung!). Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit großer Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Des Weiteren darf die Befüllung grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Veranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen fernzuhalten und statische Aufladungen auszuschließen.
- Brennstoff nicht verschütten, bzw. verschütteten Brennstoff vor dem Anzünden des Ofens vollständig entfernen.
- In allen Gebäuden der NürnbergMesse, den Ständen und den Leerräumen herrscht ein **generelles Rauchverbot** während dem Aufbau, der Messelaufzeit und dem Abbau.
- Für die Entzündung der Flamme empfiehlt die NürnbergMesse ein Stabfeuerzeug zu verwenden.
- Es dürfen ausschließlich Dekorationen in der Brennkammer verwendet werden, die für diese Art von Ofen zugelassen sind.
- Es dürfen pro Stand nur maximal 5 Liter in einem nicht zerbrechlichen und verschlossenen Gefäß gelagert werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Feuerwehr, sowie auch der NürnbergMesse, in einer Gefahrensituation der Zugang zu dem Vorratsbehälter ermöglicht wird und dieser nicht durch Aufbauten oder abgestellte Gegenstände versperrt ist. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Der Vorratsbehälter ist in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.
- Der Behälter für Ethanol müssen mit dem Zeichen „GHS“ (Globally Harmonized System) für den entsprechenden Gefahrstoff gekennzeichnet sein.
- Es ist ein Schaumlöscher gemäß DIN EN 3 vorzuhalten: (Brandklasse AB; mind. 12 LE). Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten kippsicher zu platzieren und gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

Weiterführende Informationen zum Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen entnehmen Sie den Technischen Richtlinien unter „5.7.2 Brennbaren Flüssigkeiten“ und „5.8 Gefahrstoffe“. Die DGUV Regel 113-001, die TRGS 510 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts des Brennstoffs sind einzuhalten.

## Wichtig:

Der Einsatz von Ethanolöfen ist generell im Vorfeld anzumelden und benötigt **immer** die schriftliche Freigabe der NürnbergMesse Fachabteilung Veranstaltungstechnik.

[veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de](mailto:veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de)

**Der Betrieb kann nur freigegeben werden, wenn die Ethanolöfen ihre Exponate darstellen.**